

RS Lvwg 2019/12/20 LVwG-S-693/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.2019

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

20.12.2019

Norm

AWG 2002 §2 Abs1

AWG 2002 §69 Abs1

AWG 2002 §79 Abs1

32006R1013 Abfälle-VerbringungsV Art3

32006R1013 Abfälle-VerbringungsV Art4

Rechtssatz

Die normierte Sorgfaltspflicht verlangt zwar nicht, dass der strafrechtlich Verantwortliche selbst überprüft, ob jede Abfallverbringung entsprechend den abfallrechtlichen Normen durchgeführt wird. Der strafrechtlich Verantwortliche hat aber jene Vorkehrungen zu treffen, die mit Grund erwarten lassen, dass diese Abfallverbringungen richtlinienkonform durchgeführt werden.

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Verwaltungsstrafe; gefährliche Abfälle; Abfallbegriff; grenzüberschreitende Verbringung; Notifizierung; Bewilligung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.S.693.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>